

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,  
Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großschönberg, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartmannsdorf, Hohberg, Hühndorf, Kaußbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lorenz, Mittig-Roitzsch, Mohorn, Müntzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Lauterndorf, Weißtropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Heilage, wöchentlicher illustrierter Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 123.

Dienstag, den 22. Oktober 1912.

71. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Ortsgesetz für den Hebammenbezirk Wilsdruff.

##### § 1.

Die Stadtgemeinde Wilsdruff und die Landgemeinden Kaußbach und Sachsdorf sowie der selbständige Gutsbezirk Wilsdruff bilden einen Gemeindeverband zum Zwecke der gemeinschaftlichen Anstellung einer Hebammme unter dem Namen „Hebammenbezirk Wilsdruff“.

##### § 2.

Der Gemeindeverband wird vertreten durch die Vorstände der zum Verband gehörigen Gemeinden und den Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes beziehentlich deren Stellvertreter.

Die Verbandsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung kann schriftlich geschehen. Versammlungen der Vertreter werden vom Bürgermeister zu Wilsdruff berufen und geleitet. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Einberufung wenigstens 3 Tage zuvor schriftlich erfolgt ist.

Die Verwaltung der Verbandskasse liegt dem Stadtgemeinderat zu Wilsdruff ob, der die erforderlichen Aufwendungen, soweit nötig, verlagsweise bereitstellt; alljährlich spätestens im März ist der Verbandsvertretung Rechnung abzulegen. Am Schlusse jedes Jahres sind die geleisteten Vorschüsse nach Maßgabe der Seelenzahl der letzten Volkszählung zu erstatten.

##### § 3.

Jede Hebammme hat ihren Wohnsitz in Wilsdruff zu nehmen, falls nicht die Verbandsvertretung mit Zustimmung der Königlichen Amtshauptmannschaft eine Ausnahme bewilligt.

##### § 4.

Der Verband trägt alle durch Gesetz und sonstige Regelung den Gemeinden bezüglich der Hebammen auferlegten oder künftig aufzuerlegenden finanziellen Lasten, insbesondere die durch das Regulativ der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen vom 23. Oktober 1905 den Gemeinden auferlegten Kosten der von der Hebammme verwendeten Desinfektionsmittel und die Kosten der von der Medizinalpolizeibehörde angeordneten Wiederholungskurse der Hebammme.

Der Hebammme wird im letzteren Falle außer den Kosten der Reise ein Tagegeld von einer Mark gewährt.

##### § 5.

Eine Hebammme, die durch Alter oder Krankheit zur Ausübung ihres Berufes dauernd unfähig geworden ist, wird auf ihren Antrag oder erforderlichenfalls gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt. Die Versetzung in den Ruhestand wird nach Gehör der Vertretung des Hebammenbezirks im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte das Recht zu einer Hebammme nach erfülltem 65. Lebensjahr in den Ruhestand zu versetzen.

##### § 6.

Nach erfülltem 65. Lebensjahr kann eine Bezirkshebammme ihre Versetzung in den Ruhestand fordern. Es steht aber auch der Königlichen Amtshauptmannschaft nach Gehör der Vertretung des Hebammenbezirks im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte das Recht zu einer Hebammme nach erfülltem 65. Lebensjahr in den Ruhestand zu versetzen.

##### § 7.

Eine in den Ruhestand versetzte Hebammme, welche wenigstens 10 Jahre im Verbandsbezirk als solche im Dienste gestanden hat, hat Anspruch auf fortlaufende jährliche Unterstützung.

Diese beträgt

nach erfülltem 10. jedoch vor erfülltem 15. Berufsjahr	30%
" 15. "	31%
" 16. "	32%
" 17. "	34%
" 18. "	36%
" 19. "	38%
" 20. "	40%
" 21. "	42%
" 22. "	44%
" 23. "	46%
" 24. "	48%
" 25. "	51%
" 26. "	54%
" 27. "	57%
" 28. "	60%
" 29. "	63%
" 30. "	66%
" 31. "	69%
" 32. "	71%
" 33. "	73%
" 34. "	75%
" 35. "	76%
" 36. "	77%
" 37. "	78%
" 38. "	79%
" 39. "	wie weiter 80%

des von ihr nachweislich in ihrem Berufe während der letzten 5 Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand durchschnittlich aus dem Bezirk Wilsdruff bezogenen Jahreseinkommens, höchstens aber jährlich 300 M.

Insertionspreis 15 Pf. pro fünfzehnseitige Corpuseseite.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Zeitungsbinder und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch

Klage eingezogen werden muß ob der Nutzträger in Konkurs gerät.

Gemüterber. Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

##### § 8.

Bei nachweislich grober Verschuldung der Berufsunfähigkeit kann der in den Ruhestand versetzten Hebammme mit nach Beschluss der Vertretung des Bezirks eine Unterstützung zugesagt werden. Wird eine Hebammme innerhalb der ersten 10 Jahre ohne ihr Verdienst berufsunfähig, so ist ihr im Falle der Bedürftigkeit eine den Betrag der niedrigsten Unterstützung nicht überschreitende Unterstützung zu gewähren.

##### § 9.

Von einem bei Anstellung einer Bezirkshebammme gemachten Kündigungsvorbehalt darf einer Bezirkshebammme gegenüber, die mindestens zehn Jahre als solche im Dienste gestanden hat, nicht lediglich zu dem Zwecke, um ihr den Aufspruch auf Unterstützung zu entziehen, Gebrauch gemacht werden. Wird der Bezirkshebammme wegen mit ihrem Dienste nicht zu vereinbarenden Verhältnissen gefündigt, so hat sie keinen Anspruch auf Unterstützung, in anderen Fällen der Kündigung, z. B. wegen Einziehung der Hebammenstelle, steht ihr ein solcher nur dann zu, wenn zwischen Kündigung und Ausscheiden aus dem Dienste die Voraussetzung der Versezung in den Ruhestand eintreten sollte.

##### § 10.

Als Beginn der in § 7 bezeichneten Berufszeit gilt in der Regel der Tag der Verpflichtung der Hebammme für den hiesigen Bezirk. Ob die Zeit, während derer sie vorher in einem anderen Bezirk als Hebammme tätig war, bei Berechnung der Berufszeit in Anwendung zu kommen hat, bestimmt die Bezirksvertretung bei der Neuansetzung.

##### § 11.

Die Unterstützungen sind in am Schlusse jeden Monats fälligen Raten aus der zu diesem Zweck zu gründenden Verbandskasse anzuzahlen, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 des Gesetzes vom 20. März 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98). Die Verbandskasse wird gebildet:

a) aus einem jährlich von den beteiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken aufzubringenden festen Zuschuß von Sechzig Mark, welcher solange zu zahlen ist, bis sich eine Rücklage von 1000 M. gebildet hat. Die Zinsen des angehäuften Betrages werden im Bedarfsfalle zu Unterstützungen verwendet, andernfalls zum Kapital geschlagen.

b) aus freiwilligen Zuwendungen von Privatpersonen.

c) aus den nach § 12 zu zahlenden Strafgeldern.

d) aus den Beiträgen, die die Bezirkshebammme, solange sie ihren Beruf ausübt, alljährlich an die Kasse zu entrichten hat.

##### § 12.

Die Bezirkshebammme hat für jede von ihr im Bezirk Wilsdruff vollzogene Entbindung innerhalb dreier Wochen nach der Geburt der Kinder, sofern diese bis dahin nicht wieder verstorben sind, 25 Pf. in die Verbandskasse zu zahlen. Zu diesem Zweck hat sie vierteljährlich, spätestens 8 Tage nach Vierteljahresende, die zu zahlenden Beiträge unter Beifügung eines besonderen Verzeichnisses der im vergangenen Vierteljahr mit ihrer Hilfe geborenen Kinder einzulegen zur Vermeidung einer Geldstrafe von 1 M. Eine gleiche Strafe trifft die nachweislich unrichtige Aufstellung des Verzeichnisses. Sollten die Beiträge etwa selbst im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht beigebracht werden können, so geht die Hebammme auf die Dauer der Zahlungsunfähigkeit aller Ansprüche auf Unterstützung verlustig.

##### § 13.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Bezirkshebammme im Disziplinarwege ihrer Stellung enthoben worden ist. Die Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als die unterstützte Hebammme durch anderweitige Anstellung als Hebammme (durch feste Anstellung im öffentlichen oder Privatdienste) ein Einkommen bezieht, wodurch mit Zurechnung der aus der Unterstützungsstufe zu Wilsdruff gewährten Unterstützung ihr früheres Diensteinkommen übersteigen würde.

##### § 14.

Wird eine in den Ruhestand versetzte Hebammme wegen eines vor oder nach ihrem Eileberritt in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurteilt, so kann auf Antrag der Vertretung des Hebammenbezirks Wilsdruff von der Königlichen Amtshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte die Unterstützung verfangt werden.

##### § 15.

Eine jede Wöchnerin, die sich einer anderen, als der Bezirkshebammme bedient (oder überhaupt keine Hebammme auszieht), solange diese nicht durch ein Vergehen dazu Anlaß gibt oder durch Berufsgeschäfte oder andere Abhaltungen an der Dienstleistung verhindert ist, hat an sie bei jeder Entbindung eine Entschädigung zu entrichten.

##### § 16.

Diese Entschädigung wird für jeden Entbindungsfall auf 10 M. festgesetzt.

##### § 17.

Soweit die Entschädigungskosten als Armenlast auf die Gemeindekasse zu übernehmen sind, tritt eine Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte ein.

##### § 18.

Bezirkshebammen, die wegen einer in ihrer Wohnung ausgebrochenen ansteckenden Krankheit nach § 7 der Hebammenordnung vom 16. Dezember 1897 oder wegen fiebiger Erkrankung von Wöchnerinnen nach § 27 der Dienstanweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 6. Mai 1908 zeitweise vom Dienste ausgesperrt werden müssen, erhalten eine Entschädigung von 1 Mark für jeden Tag der Sperrre, die aus der Gemeindekasse gezahlt wird. Außerdem hat die Hebammme für jede während der Zeit der Sperrre ihr entgangene neue Entbindung eine Entschädigung von 6 Mark zu erhalten. Es werden ihr indessen nicht mehr Entbindungen vergütet, als sie in dem der Dauer der Sperrre entsprechenden Zeitraum vom Tage des Beginns der Sperrre juristisch gerechnet, höchstens aber in den sechs letzten Monaten vor der Sperrre, tatsächlich gehabt hat.